

Informationsblatt zur Lernförderung  
im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets  
gemäß § 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII und § 6 b BKGG

Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets haben Kinder und Jugendliche, welche in Familien leben, die Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV), SGB XII, § 2 AsylbLG, Wohngeld oder einen Kinderzuschlag erhalten, die Möglichkeit eine Lernförderung zu beantragen.

Bei der Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets handelt es sich um eine kurzzeitige, zusätzlich erforderliche Vermittlung von Wissen, um eine vorübergehende Lernschwäche zu beheben.

Die folgenden gesetzlichen Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt werden:

1. Die Versetzung im Sinne der schulrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Schulform und Altersstufe ist gefährdet.
2. Es bestehen in der besuchten Schule keine geeigneten kostenfreien Nachhilfeangebote.
3. Die in der Schule angebotenen Fördermaßnahmen wurden bereits in Anspruch genommen.
4. Die Lernschwäche ist nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder vergleichbare Ursachen (z. B. offensichtliches Desinteresse) zurückzuführen.
5. Die Lernförderung sollte in der Regel, außer in begründeten Einzelfällen, erst ab dem 2. Schulhalbjahr einsetzen.
6. Eine Antragstellung im 1. Schulhalbjahr ist erst nach Vorliegen der ersten schriftlichen Leistungsnachweise in allen Hauptfächern möglich.
7. Zum Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung kann von der Lehrkraft positiv prognostiziert werden, dass das Klassenziel bei geeigneter Lernförderung erreicht werden kann.
8. Lernförderung ist nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform oder eine Wiederholung der Klasse angezeigt ist.
9. Die ergänzende Lernförderung ist dann angemessen, wenn sie geeignet ist, die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Zu diesen Lernzielen gehört nicht das Erreichen eines höheren Schulabschlusses oder die Verbesserung des Notendurchschnitts).
10. Die Schule/Lehrkraft gibt im Rahmen der Bedarfsfeststellung (nach Entbindung der Schweigepflicht) entsprechende Auskünfte und erklärt sich bereit, mit dem Lernförderer eine Absprache über sinnvolle Lerninhalte bzw. Lernziele zu treffen.

Hinweis:

Von der Schule initiierte außerschulische Angebote haben bei entsprechender Eignung Vorrang vor kostenintensiven außerschulischen Anbietern.

Weitere Informationen im Internet: [www.wetteraukreis.de](http://www.wetteraukreis.de)